

## 54. Fachkunde Rettungsdienst<sup>1</sup>

### Definition:

Die Fachkunde Rettungsdienst soll grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vermitteln.

### Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Fachkunde Rettungsdienst nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses und der Notarzteinsätze.

### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der stationären Patientenversorgung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1.

### Weiterbildungszeit:

- 3 Monate ganztägige Weiterbildung in einer Intensivbehandlungsstation oder in der klinischen Anästhesiologie unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1. Diese können während der 24-monatigen Weiterbildung in einem Gebiet der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden.<sup>2</sup>
- 80 Stunden Kursweiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
- Einzelnachweise von
  - 25 endotrachealen Intubationen
  - 50 venösen Zugängen
  - zwei Thoraxdrainagen
  - ein zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom und anschließend unter unmittelbarer Anleitung eines erfahrenen Notarztes
- 10 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber, bei denen lebensbedrohliche Erkrankungen oder Unfallfolgen behandelt werden.

### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten,
  - der manuellen und maschinellen Beatmung,
  - der endotrachealen Intubation und alternativer Verfahren,
  - der Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge,
  - der Schockbehandlung,
  - der Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen und
  - in der Reanimation.

Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung gemäß § 14 abgeschlossen. Hierbei sollen auch die klinisch-praktischen Fertigkeiten überprüft werden.

### **Spezielle Übergangsbestimmungen**

Die Neufassung der Fachkunde tritt nach Beschluss durch die Vertreterversammlung zum 02.07.2013 in Kraft. Ab dem 02.07.2013 ist für die Erteilung der Fachkunde Rettungsdienst die Absolvierung einer Prüfung gemäß § 14 verpflichtend. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer am 13.11.1993 beschlossene Fachkunde Rettungsdienst außer Kraft.

<sup>1</sup> 17. Änderung der WBO in Kraft ab 02.07.13

<sup>2</sup> 18. Änderung der WBO in Kraft ab 02.10.13 - neu Satz 2